

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

15. Verordnung vom 24.04.1828 publ. 03.05.1828

nichts zu erinnern gefunden worden ist, und davon bey den Acten constirt, soll dieselbe in denjenigen Fällen der Subordination, wo ein sonstiger Beweis nicht zu erlangen ist, volle Beweisraft haben und zur Verurtheilung des Angeschuldigten zu einer mehrjährigen Festungsstrafe genügen, falls dieser nicht den Gegenbeweis führen kann, oder der vollen Glaubwürdigkeit der Meldung nicht Gründe entgegen stehn, wie solche in Hinsicht der Fähigkeit oder Tüchtigkeit der Zeugen gesetzlich bestimmt sind.

In andern Fällen dagegen, wo, wegen mangelnden vollen Beweises, nur auf die Entbindung von der Instanz erkannt werden könnte, bleibt dem Militair-Commando überlassen, nach Beschaffenheit der Umstände dar- nach eine Disciplinar-Strafe zu verfügen.

15) Bekanntmachung der Militair-Commission vom 24. April, publ. am 3. May 1828.

In Uebereinstimmung mit der Herzog-lichen Regierung ist in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll? Nachstehendes bestimmt und festgesetzt worden:

1) Wer im Auslande geboren ist, aber zu der Zeit, da er in das Alter der Wehr-

in Betreff der Frage: in welchem Amte ein Wehrpflichtiger zur Loosung gezogen werden soll.

pflichtigkeit tritt, sich im hiesigen Lande aufhält, wird nur dann zur Loosung für den hiesigen Militairdienst gezogen, wenn

a) entweder er selbst oder seine Eltern von der Herzoglichen Regierung als hiesige Unterthanen förmlich aufgenommen sind, oder

b) seine Eltern, ohne ihre hiesigen Unterthanenrechte aufgegeben oder verloren zu haben (Verordnung vom 10. Julius 1820. S. 10.) zur Zeit seiner Geburt sich im Auslande aufgehalten, demnächst aber hieher zurückgekehrt sind, und sich im hiesigen Lande aufhalten, oder bis an ihren Tod aufgehalten haben, oder

c) wenn er selbst oder seine Eltern aus einem andern Staat, der gegen den hiesigen ein gleiches Princip angenommen hat, hieher gezogen ist und über drey Jahre im hiesigen Lande gewohnt hat, weshalb auf das Regierungs-Circular vom 14. Julius 1827. Bezug genommen wird.

2) Wer im hiesigen Lande geboren ist, oder durch Aufnahme (nach der Verordnung vom 10. Julius 1820.) die Rechte eines hiesigen Unterthans erlangt hat,

oder nach den obigen Bestimmungen (ad 1.) im hiesigen Lande als wehrpflichtig zu betrachten ist, wird zur Loosung gezogen

a) wenn er bereits selbst zu der Zeit, da er das Alter der Loosung erreicht, ein eigenes Domicil durch Errichtung einer besondern Haushaltung erworben hat, in dem Amte dieses Domicils;

b) wenn er noch kein eigenes Domicil hat, und seine Eltern noch leben, in dem Amte, wo der Vater sein Domicil hat;

c) wenn der Vater bereits gestorben ist, in dem Amte, in welchem der Vater sein letztes Domicil gehabt hat, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte der Wehrpflichtige, dessen Mutter oder Vormünder dermalen wohnen oder an welchem Orte er Immobilien besitzt;

d) war der Vater des Wehrpflichtigen ein Staatsdiener, z. B. Beamter, Prediger, so wird er in dem Amte zur Loosung gezogen, wo der Vater zur Zeit seines Todes in Funktion gestanden hat.